



Herrn
Stefan Gelbhaar MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 07.02.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 467/Januar:

Gilt die zukünftig neue Regelung in der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 5 Absatz 4 Satz 2 auf Bundesratsdrucksache 591/19), nach der „Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden (...) der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5“ beträgt, auch für Vorgänge, bei denen Kraftfahrzeug Führende an Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden, die einen Radfahrstreifen nutzen, vorbeifahren und wenn nein, mit welcher Begründung sieht die Bundesregierung in diesem Fall ein geringeres Gefährdungspotenzial als im Falle der Nutzung von Radschutzstreifen durch Rad Fahrende oder Elektrokleinstfahrzeug Führende, bei denen rechtlich ein Überholvorgang im Sinne der Novelle vorliegt?

beantworte ich wie folgt:

Die Novellierung des § 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren beim Bundesrat. Bei Radfahrstreifen handelt es sich um Sonderwege, die - anders als Schutzstreifen für den Radverkehr - nicht Teil der Fahrbahn sind. § 5 StVO setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass sich beide Verkehrsteilnehmer auf demselben Fahrbahnteil befinden.

Radfahrstreifen sollen nach Rn. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO eine Breite von möglichst 1,85 m aufweisen. Werden Radfahrstreifen an Straßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr angelegt, ist ein breiter Radfahrstreifen oder ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum fließenden Verkehr erforderlich. Damit soll ein ausreichender Abstand zum Kraftfahrzeugverkehr bereits durch die Breite des Sonderweges beziehungsweise durch

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmv.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

den zusätzlich geschaffenen Sicherheitsraum gewährleistet werden.
Die Zuständigkeit für die Umsetzung haben die Ländern.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann